Arbeitsstätte:

| Name, Vorname |  Vorgelegtes Nachweisdokument ankreuzen 🗷 | Gültigkeitsdauer ergänzen 🖉 | Kontrolle durchgeführt von | Kontrolle durchgeführt am |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| (1) Impfnachweis (dauerhaft gültig) | (2) Genesenen-nachweis | (2) Genesenennachweisist gültig bis (TTMMJJ) |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

 (1) Ein **Impfnachweis** ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

(2) Ein **Genesenennachweis** ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt

**Information zur Datenverarbeitung nach §§ 14, 15 KDG**

**Erfassungsdokument für die 3 G – Regelung am Arbeitsplatz nach § 28b Infektionsschutzgesetz**

**für Mitarbeitende von Kirchengemeinden und selbstständigen Einrichtungen**

**[1] Allgemeines**

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2 – Erkrankung COVID-19) hat der Schutz der Bevölkerung auch weiterhin höchste Priorität.

Wir nehmen den Schutz der personenbezogener Daten - auch in dieser Ausnahmesituation - sehr ernst und beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die bereichsspezifischen Gesetze und Vorschriften, wie das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Mit den folgenden Informationen zur Datenverarbeitung erfolgt Überblick über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Erfassung der 3 G – Regelung am Arbeitsplatz nach § 28b Infektionsschutzgesetz. Dieses Informationsschreiben dient der Umsetzung der in §§ 14,15 KDG genannten Informationspflicht bei Datenerhebung.

**[2] Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlicher im Sinne des KDG für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die:

Einrichtung/Kirchengemeinde: ***Bitte entsprechende gelbmarkierte Stellen anpassen!***

Vertreten durch: N.N.

Straße: Ort:

Tel: Mail:

**[3] Kontaktdaten des Betrieblichen Datenschutzbeauftragten**

Unsere Gemeinsamen Betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen sie wie folgt:

Gemeinsamer Betrieblicher Datenschutzbeauftragter für das BO, Günter Zwingert, Tel. 06131/253-144, Postfach 1560, 55005 Mainz,

E-Mail: datenschutz.bo@bistum-mainz.de

Gemeinsamer Betrieblicher Datenschutzbeauftragter für die Kirchengemeinden, Wolfgang Knauer, Tel. 06131/253-889, Postfach 1560, 55005 Mainz,

E-Mail: datenschutz.kirchengemeinden@bistum-mainz.de

**[4] Zweck der Datenerhebung, Rechtsgrundlage**

§ 28b IfSG verpflichtet den Arbeitgeber zu Nachweiskontrollen, um zu überwachen und zu dokumentieren, dass die Beschäftigten der Pflicht zur Mitführung oder zum Hinterlegen eines 3G-Nachweises nachkommen. Um die möglichst flächendeckende und lückenlose Umsetzung der 3G-Nachweispflicht in den Dienststellen sicherzustellen, sind effiziente Kontrollmechanismen unabdingbar.

Die Kontrolle liegt auch im Interesse der Dienststellen, da hierdurch Infektionseinträge und damit verbundene Personalausfälle durch Erkrankung oder Quarantäne und entsprechend negative Auswirkungen wirksam reduziert werden. Soweit es dazu erforderlich ist, darf der Dienstgeber personenbezogene Daten wie den Namen und das Vorliegen eines gültigen 3G-Nachweises inkl. der Gültigkeitsdauer abfragen und dokumentieren.

Bei geimpften und genesenen Personen wird das Vorhandensein eines gültigen Nachweises nur einmal erfasst und dokumentiert. Bei Genesenen ist in diesem Fall zusätzlich das Enddatum des Genesenenstatus zu dokumentieren.

Die Daten dürfen auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden.

Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist nicht zulässig.

Die Verarbeitung der Daten beruht auf der gesetzlichen Grundlage nach § 6 Abs. 1 lit. d) und e) KDG, § 11 KDG und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

**[5] Bezugsquelle der personenbezogenen Daten**

Nach der 3G-Regel am Arbeitsplatz müssen Beschäftigte ausnahmslos an jedem Arbeitstag, an dem sie die Dienststelle bzw. den Betrieb betreten wollen, nachweisen, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind.

**[6] Empfänger der personenbezogenen Daten**

Die verarbeiten Daten verbleiben in der jeweiligen Dienststelle und sind zum Zwecke behördlicher (staatlicher) Kontrollen vorzuhalten.

**[7] Dauer der Speicherung und Löschung der Daten**

Die entsprechenden erhobenen Daten werden spätestens sechs Monate nach Ihrer Erhebung gelöscht.

**[8] Betroffenenrechte**

Als betroffene Person stehen Ihnen unter den in den entsprechenden Paragrafen jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

* das Recht auf Auskunft nach § 17 KDG, das Recht auf Berichtigung nach § 18 KDG,
* das Recht auf Löschung nach § 19 KDG,
* das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach § 20 KDG,
* das Recht auf Datenübertragbarkeit nach § 22 KDG,
* das Widerspruchsrecht nach § 23 KDG,
* das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach § 48 KDG

Sollten Sie im Hinblick auf die Datenverarbeitung Grund zur Beschwerde haben, können Sie sich gem. § 48 KDG an die Diözesandatenschutzbeauftragte, Domplatz 3, 60311 Frankfurt, Tel.: 069 800 871 8800, E-Mail: info@kdsz-ffm.de, web: [www.kath-datenschutzzentrum-ffm.de](http://www.kath-datenschutzzentrum-ffm.de), oder jede andere Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.